

## **Antrag**

**der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Frank Schäffler, Dr. Florian Toncar, Katja Hessel, Markus Herbrand, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Liquidität schaffen, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen erlassen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut § 18 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Gemäß des Selbstveranlagungsprinzips nach § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO) haben die steuerschuldenden Unternehmer die Steuer für die Vorauszahlung selbst zu berechnen. Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt dabei eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewähren. Dabei sieht die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) für Monatszahler vor, den Antrag auf Dauerfristverlängerung nur unter der Auflage zu gewähren, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres, d. h. 1/11 der Summe des vorangegangenen Kalenderjahres, entrichtet, § 47 Abs. 1 UStDV.

Den Betroffenen wird hierdurch Liquidität entzogen, die sie aufgrund der pandemiebedingt angespannten wirtschaftlichen Lage regelmäßig dringend benötigen würden. Ein Erlass der Sondervorauszahlung würde andersherum zur Schaffung dringend benötigter Liquidität beitragen. Für das Jahr 2020 wurden durch die Bundesländer bereits

entsprechende Billigkeitsmaßnahmen nach den §§ 163 und 227 AO gewährt, die jedoch merkbar variierten. Ziel sollte darauf aufbauend eine bundesweit einheitliche und möglichst bürokratiearme Regelung für das Jahr 2021 sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens bundesweit einheitlich dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und erheblich von der Pandemie betroffen sind, ihre Sondervorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 2021 niedriger oder gegebenenfalls auf 0 Euro herabzusetzen können. Bereits gezahlte Sondervorauszahlungen sollen entsprechend erstattet werden. Hierfür soll ein formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt genügen.

Berlin, den 26. Januar 2021

**Christian Lindner und Fraktion**